

Außergerichtliche Vollmacht

In der Angelegenheit

wegen

wird Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
2. zum Abschluss eines Vergleichs oder einer sonstigen Einigung zur Vermeidung eines Rechtsstreits,
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen),
4. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer,
5. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme,
6. zur Akteneinsicht,
7. zur Entgegennahme von Wertgegenständen, Sach- oder Geldbezügen.

Leipzig, den

Auftraggeber

Rechtsanwältin